



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Rechtsverordnung des Landratsamtes Zwickau zur Aufhebung von Verordnungen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Zwickauer Mulde



KREISWAHLLEITER

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 4, 5, 6, 7 und 8 über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024 in den Wahlkreisen 4, 5, 6, 7 und 8 (Zwickau 1, 2, 3, 4 und 5)

Die Wahl ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz - SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung - LWO) vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 129) vorzubereiten und durchzuführen.

Der Landkreis Zwickau ist in folgende Wahlkreise eingeteilt:

| | |
|-------------------------|--|
| Wahlkreis 4 (Zwickau 1) | Crinitzberg, Hartenstein, Hartmannsdorf b. Kirchberg, Hirschfeld, Kirchberg, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Reinsdorf, Wildenfels und Wilkau-Haßlau |
| Wahlkreis 5 (Zwickau 2) | Crimmitschau, Dennheritz, Fraureuth, Langenbernsdorf, Neukirchen/Pleiße, Werdau und von der Stadt Zwickau der Stadtbezirk West |
| Wahlkreis 6 (Zwickau 3) | Von der Stadt Zwickau die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord und Süd |
| Wahlkreis 7 (Zwickau 4) | Bernsdorf, Glauchau, Lichtenstein/Sa., Meerane, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien und Waldenburg |
| Wahlkreis 8 (Zwickau 5) | Callenberg, Gersdorf, Hohenstein-Ernstthal, Limbach-Oberfrohna, Niederfrohna und Oberlungwitz |

Aufgrund von § 28 LWO fordere ich hiermit öffentlich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024 auf.

Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. BETEILIGUNGSANZEIGEN

Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 3. Juni 2024 bis 18:00 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 3. Juni 2024 weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist.

Die Haus- und Postanschrift des Landeswahlleiters lautet:

Der Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen
Statistisches Landesamt
Macherstraße 63
01917 Kamenz.

Die Anzeige muss enthalten:

- den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
- die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 21. Juni 2024 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien parlamentarisch vertreten sind,
- für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,
- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

2. WAHLVORSCHLÄGE, WÄHLBARKEIT

2.1 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwölf Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt und wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.2 Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 SächsWahlG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter **spätestens bis zum 27. Juni 2024, 18:00 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Die Postanschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Landratsamt Zwickau
Amt für Kommunalaufsicht
Kreiswahlleiter
Herrn Andreas Ullmann
Robert-Müller Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Sitz des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Zwickau
Robert-Müller-Straße 4 - 8
Haus B Zimmer 402
08056 Zwickau

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, insbesondere die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge, werden vom Kreiswahlleiter auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen zur Landtagswahl nebst befüllbaren Vordrucken im PDF-Format sind auch im Internetangebot unter der Adresse www.wahlen.sachsen.de (unter Landtagswahlen) verfügbar.



3. INHALT UND FORM DER KREISWAHLVORSCHLÄGE

- 3.1 Der Kreiswahlvorschlag muss den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

- 3.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 LWO eingereicht werden und die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Er muss enthalten

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Geben in den Fällen, in denen keine gemeinsamen übereinstimmenden Erklärungen von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson nötig sind, die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson voneinander abweichende Erklärungen ab, gilt nur die Erklärung der Vertrauensperson.

- 3.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind, müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.

- 3.4 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichnerinnen und Unterzeichner anzugeben.

- 3.5 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 LWO unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

- 3.6 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
 2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10 über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10A,
 4. die Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 20 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Wahlgesetzes).

4. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

Für die Aufstellung von Parteibewerbern gelten die Regelungen des § 21 SächsWahlG.

Zudem wird für weitere Informationen auch auf das Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.sachsen.de verwiesen.

Zwickau, den 4. März 2024

Ullmann
Kreiswahlleiter



Rechtsverordnung des Landratsamtes Zwickau zur Aufhebung von Verordnungen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Zwickauer Mulde

Vom 15. Februar 2024

Aufgrund von § 76 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und § 72 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Zwickau folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 7. Februar 2003 in der Fassung der Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 2. April 2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 7. Februar 2003 sowie zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 2. April 2007 außer Kraft.

Die Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Zwickau, 15. Februar 2024

Michaelis
Landrat

VERKÜNDUNGSHINWEIS:

Zu vorstehender Rechtsverordnung ergeht gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 4, Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEGRÜNDUNG ZUR VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES ZWICKAU VOM 15. FEBRUAR 2024

Das Landratsamt des Landkreises Zwickau ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 SächsWG sowie § 72 Abs. 1 SächsWG sachlich und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Mit der Verordnung des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land zum Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 7. Februar 2003 sowie der Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 2. April 2007 wurde das Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde (U-541 1005) im Gebiet der Stadt Hartenstein, der Gemeinde Langenweißbach, der Stadt Wildenfels sowie der Stadt Wilkau-Haßlau im Landkreis Zwickau festgesetzt.

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG kraft Gesetzes auch die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind. Diese Überschwemmungsgebiete stehen gemäß § 72 Abs. 4 SächsWG den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich.

Mit dem Hochwasserrisikomanagementplan Zwickauer Mulde (Stand Mai 2022) der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen erfolgte eine Aktualisierung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Zwickauer Mulde, Fluss-km 48+000 bis 113+000.

Auf der Grundlage dieser aktualisierten Karten für ein HQ100-Ereignis wurden die Karten für das Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde als Gewässer erster Ordnung überarbeitet und in der Zeit vom 21. August 2023 bis zum 4. September 2023 öffentlich ausgelegt.

Mit erfolgter öffentlicher Auslegung dieser Karten gilt das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Zwickauer Mulde (U-541 1027) im Landkreis Zwickau kraft Gesetzes und ersetzt somit das in § 1 der o. a. Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Gebiet der Stadt Hartenstein, der Gemeinde Langenweißbach, der Stadt Wildenfels sowie der Stadt Wilkau-Haßlau im Landkreis Zwickau.

Der mit den aufzuhebenden Rechtsverordnungen bezweckte Schutz des Überschwemmungsgebietes der Zwickauer Mulde wird durch die baulichen Schutzvorschriften in § 78 WHG sowie die sonstigen Schutzvorschriften in § 78a WHG gewährleistet.

Somit ist die Verordnung des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 7. Februar 2003 in der Fassung der Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Zwickauer Mulde im Landkreis Zwickauer Land vom 2. April 2007 aufzuheben.

Die Aufhebung erfolgt auf der Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 72 Abs. 1 SächsWG.

Die gemäß § 121 Abs. 1 SächsWG vorgesehene Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben oder Interessen berührt werden können, ist erfolgt. Bedenken wurden im Verfahren nicht vorgebracht.



IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
10. Ausgabe/2024

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen